



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

17. Jahrgang

Potsdam, den 10. Mai 2006

Nummer 18

Inhalt	Seite
 <b>Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz</b>	
Ausweisung von Badegewässern und Badestellen im Land Brandenburg 2006 .....	346
Feststellungsbescheid des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung zugunsten der ISD Interseroh Dienstleistungs GmbH .....	350
 <b>Ministerium für Wirtschaft</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der Unternehmensaktivitäten von kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Beratungsrichtlinie) .....	351
 <b>Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung</b> <b>Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz</b>	
Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Biomasseanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 des Baugesetzbuches (Biomasseerlass) .....	354
 <b>Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung</b>	
Zum Vollzug des § 67 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung - Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung .....	357
 <b>Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 18/2006</b>	

### Ausweisung von Badegewässern und Badestellen im Land Brandenburg 2006

Bekanntmachung des Ministeriums für  
Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
Vom 10. April 2006

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über Qualitätsanforderungen an Badegewässer (Badegewässerverordnung - BbgBadV) vom 9. Juni 1997 (GVBl. II S. 466) werden die Badegewässer und Badestellen mitgeteilt, die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung kontrolliert werden:

Nummer im WWW	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Badestelle
240	BAR	Bernsteinsee	Ruhlsdorf, Strand
1	BAR	Gamensee	Tiefensee, Campingplatz
2	BAR	Gorinsee	Schönwalde, Zeltplatz
248	BAR	Grimnitzsee	Joachimsthal, Hövelstraße
3	BAR	Grimnitzsee	Joachimsthal/Badewiese Feriendorf
4	BAR	Großer Wukensee	Biesenthal, Strandbad
6	BAR	Liepnitzsee	Lanke, Freibad, Westseite
7	BAR	Obersee, Lanke	Lanke, öffentliche Badestelle
8	BAR	Parsteiner See	Brodowin, Pehlitz/Werder
9	BAR	Parsteiner See	Parstein, Campingplatz
5	BAR	Ruhlesee	Ruhlsdorf, Strand
11	BAR	Stolzenhagener See	Stolzenhagen, Strandbad
12	BAR	Üdersee	Finowfurt, „Ferienpark Üdersee“ - Camping
13	BAR	Wandlitzsee	Wandlitz, Freibad
14	BAR	Weißer See	Groß Schönebeck, Böhmerheide
17	BAR	Werbellinsee	Groß Schönebeck, Süßer Winkel
16	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, Am Spring, Campingplatz
15	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, EJB
18	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, Holzablage Michen
19	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, Voigtswiese-Campingplatz
20	BRB	Beetzsee	Massowburg
21	BRB	Breitlingssee	Malge
22	BRB	Möserscher See	Brandenburg OT Kirchmöser, Arke
242	BRB	Plauer See	Margarethenhof-Campingplatz
46	EE	Badesee „Hauptteich“	Schönborn OT Lindena, Bad Erna
47	EE	Badesee „Rückersdorf“	Rückersdorf, Campingplatz
48	EE	Badesee „Waldbad“	Bad Liebenwerda OT Zeischa, Campingplatz
49	EE	Grünwalder Lauch	Gorden
50	EE	Kiebitzer Baggerteich (Kiebitzer See)	Falkenberg, EZ „Kiebitz“-Campingplatz
51	EE	Kiesgrube	Bernsdorf
52	EE	Körbaer Teich (Körbaer See)	Körba
249	EE	NEG Badesee Brandis	Air force Beach, Brandis
245	FF	Helensee	Frankfurt (Oder), Hauptstrand
53	FF	Helensee	Frankfurt (Oder), Oststrand
246	FF	Helensee	Frankfurt (Oder), Weststrand (FKK)
55	HVL	Havel	Ketzin, Strandbad
57	HVL	Hohennauener See	Hohennauen
241	HVL	Hohennauener See	Semlin, Bauerndeich
58	HVL	Hohennauener See (Ferchesarer See)	Ferchesar, Dranseschlucht
59	HVL	Kleßener See	Kleßen
60	HVL	Nymphensee	Brieselang

Nummer im WWW	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Badestelle
23	LDS	Briesener See	Briesensee
26	LDS	Hölzerner See	Gräbendorf, Campingpl. D 61
29	LDS	Klein Köriser See	Groß Köris OT Klein Köris, Jugendherberge
30	LDS	Großer Tonteich (Körbiskruger Tonsee)	Bestensee
31	LDS	Krimnicksee	Königs Wusterhausen OT Neue Mühle
32	LDS	Krossinsee	Wernsdorf
33	LDS	Miersdorfer See	Zeuthen, Freibad
34	LDS	Mochowsee	Lamsfeld, Campingplatz
35	LDS	Motzener See	Motzen
36	LDS	Neuendorfer See	Hohenbrück
37	LDS	Neuendorfer See	Neuendorf, Campingplatz
38	LDS	Schweriner See	Schwerin
40	LDS	Schwielochsee	Goyatz
41	LDS	Schwielochsee	Jessern
42	LDS	Schwielochsee	Ressen-Zaue, Campingplatz Zaue
43	LDS	Teupitzer See	Teupitz
44	LDS	Teupitzer See	Teupitz, Südufer
45	LDS	Tonsee	Groß Köris OT Klein Köris
93	LOS	Dämeritzsee	Erkner, Strandbad
94	LOS	Flakensee	Woltersdorf, Zeltplatz E 42
95	LOS	Glower See	Leibnitz OT Glowe
96	LOS	Großer Kolpiner See	Kolpin
235	LOS	Großer Müllroser See	Müllrose, Freibad
97	LOS	Großer Müllroser See	Müllrose, Strandbad
98	LOS	Großer Treppelsee	Bremsdorf, Zeltplatz
100	LOS	Kalksee	Woltersdorf, Richard-Wagner-Str.
101	LOS	Karpfenteich	Briesen
102	LOS	Kiessee	Kagel, CP E 40
103	LOS	Möllensee	Kagel, Grünheide, Weg zur Erholung
104	LOS	Peetzsee	Grünheide, Campingplatz E 34
106	LOS	Petersdorfer See	Petersdorf
107	LOS	Ranziger See	Ranzig
108	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow, Cecilienpark
109	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow-Pieskow
110	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow-Pieskow, Strandbad Mitte
112	LOS	Scharmützelsee	Diensdorf
236	LOS	Scharmützelsee	Diensdorf-Radlow
113	LOS	Scharmützelsee	Wendisch Rietz, Campingplatz- Schwarzhorn
114	LOS	Scharmützelsee	Wendisch Rietz, ehem. JEZ
115	LOS	Scharmützelsee	Wendisch Rietz, Gemeindewiese
116	LOS	Schervenzsee	Schernsdorf, Bungalows
117	LOS	Schwielochsee	Campingplatz Trebatsch - Sawall
118	LOS	Schwielochsee	Niewisch
119	LOS	Spree	Berkenbrück
244	LOS	Spree bei Beeskow	Beeskow, Spreepark
120	LOS	Springsee	Limsdorf
121	LOS	Störitzsee	Spreeau
237	LOS	Storkower See	Dahmsdorf
122	LOS	Storkower See	Storkow
247	LOS	Storkower See	Storkow, Wolfswinkel
123	LOS	Tiefer See	Ranzig
124	LOS	Tiefer See (Grubensee)	Limsdorf
125	LOS	Trebuser See	Fürstenwalde - Trebus, Quelle
126	LOS	Trebuser See	Fürstenwalde - Trebus, Strand
127	LOS	Werlsee	Grünheide
63	MOL	Bötzsee	Eggersdorf
64	MOL	Bötzsee	Eggersdorf, FKK - „Hochspannung“

Nummer im WWW	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Badestelle
65	MOL	Bötzsee	Eggersdorf, Postbruch
223	MOL	Großer Däberensee	Waldsiedersdorf
66	MOL	Großer Stienitzsee	Hennickendorf
67	MOL	Hohenjesarscher See	Alt Zeschdorf
68	MOL	Schermützelsee	Buckow
69	MOL	Straussee	Strausberg, Badstraße
70	MOL	Straussee	Strausberg, Jenseits des Sees
71	MOL	Straussee	Strausberg, Liegewiesen Nord
72	MOL	Straussee	Strausberg, Strandbad
74	OHV	Bernsteinsee	Hohenneuendorf OT Borgsdorf - Pinnow
75	OHV	Großer Plötzsee (Große Plötze)	Neuendorf, Campingplatz
76	OHV	Großer Stechlinsee	Stechlin OT Neuglobsow
225	OHV	Großer Wentowsee	Marienthal, am Sportplatz
77	OHV	Großer Wentowsee	Tornow, Campingplatz
78	OHV	Haussee	Himmelfort-Pian, Ferienlager
79	OHV	Kiessee	Schildow
80	OHV	Kleiner Wentowsee	Gransee OT Seilershof, Campingplatz
82	OHV	Lehnitzsee	Oranienburg
226	OHV	Menowsee	Steinförde
227	OHV	Moderfitzsee	Himmelfort
228	OHV	Mühlensee	Liebenwalde
83	OHV	Nieder Neuendorfer See	Hennigsdorf OT Nieder Neuendorf
229	OHV	Peetschsee	Steinförde
84	OHV	Rahmer See	Zühlsdorf
85	OHV	Röblinsee	Fürstenberg, Campingplatz
86	OHV	Roofensee	Stechlin OT Menz
87	OHV	Stolpsee	Himmelfort, Campingplatz
230	OHV	Stolpsee	Himmelfort, Fürstenberger Straße
88	OHV	Waldbad Zehdenick	Zehdenick-Neuhof
89	OHV	Waldsee	Germendorf, Hotelstrand
128	OPR	Borker See	Bork
129	OPR	Dranser See	Schweinrich
130	OPR	Dranser See	Schweinrich, Blanschen
131	OPR	Grienericksee	Rheinsberg
132	OPR	Großer Prebelowsee	Kleinerlang
133	OPR	Großer Zechliner See	Kagar
134	OPR	Gudelacksee	Lindow
135	OPR	Kalksee	Neuruppin OT Gühlen-Glienicke/ Binenwalde
137	OPR	Kleiner Pälitzsee	Kleinerlang
138	OPR	Klempowsee	Wusterhausen Freibad
139	OPR	Königsberger See	Königsberg
140	OPR	Molchowsee	Neuruppin OT Molchow
141	OPR	Ruppiner See	Neuruppin OT Altruppiner Seebad
142	OPR	Ruppiner See	Neuruppin OT Gnewikow
144	OPR	Ruppiner See	Neuruppin, am Café Waldfrieden
146	OPR	Ruppiner See	Neuruppin, Jahnbad
148	OPR	Ruppiner See	Wustrau, Am Schloß
149	OPR	Schlarnsee	Zechlinerhütte
150	OPR	Untersee	Bantikow
151	OPR	Untersee	Kyritz
152	OPR	Wutzsee	Lindow, Schönbirken
153	OPR	Zermittensee	Kagar
154	OPR	Zermützelsee	Neuruppin OT Krangen
155	OPR	Zootensee	Zechlinerhütte
232	OSL	Grünwalder Lauch	Grünwalde
90	OSL	Senftenberger See	Großkoschen
91	OSL	Senftenberger See	Niemtsch
233	OSL	Senftenberger See	Senftenberg - Stadt

Nummer im WWW	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Badestelle
234	OSL	Senftenberger See	Senftenberg/Buchwalde
250	P	Groß Glienicker See	Groß Glienicke, Am Sportplatz
156	P	Havel, Templiner See	Strandbad Templin
157	P	Havel, Tiefer See	Strandbad Babelsberg
158	PM	Beetzsee	Butzow, Campingplatz
159	PM	Beetzsee	Gortz, Campingplatz
160	PM	Glindower See	Strandbad Glindow
161	PM	Havel, Pritzerber See	Hohenferchesar, Campingplatz
162	PM	Plessower See	Strandbad Werder
163	PM	Schwielowsee	Strandbad Caputh
164	PM	Schwielowsee	Strandbad Ferch
168	SPN	Deulowitzer See	Atterwasch
169	SPN	Großsee	Tauer
170	SPN	Pinnower See	Pinnow
171	TF	Glienicksee	Dobbrikow, Campingplatz
251	TF	Gottower See	Gottow
172	TF	Großer Wünsdorfer See	Wünsdorf, Strandbad
262	TF	Großer Wünsdorfer See	Neuhof-Strandbad
173	TF	Großer Zeschsee	Lindenbrück OT Zesch
252	TF	Kiessee	Horstfelde
253	TF	Kiessee	Rangsdorf
254	TF	Klietower See	Klietow
174	TF	Körbaer See	Dahme, Campingplatz
175	TF	Krummer See	Sperenberg, Strandbad
255	TF	Mahlower See	Mahlow
176	TF	Mellensee	Klausdorf, Strandbad
177	TF	Mellensee	Mellensee, Strandbad
256	TF	Motzener See	Kallinchen, Campingplatz, AKK
178	TF	Motzener See	Kallinchen, Strandbad
257	TF	Motzener See	Kallinchen, Campingplatz
258	TF	Rangsdorfer See	Rangsdorf, Seebad
259	TF	Siethener See	Siethen, Badestrand
260	TF	Vordersee	Dobbrikow
179	UM	Carwitzer See	Funkenhagen OT Thomsdorf
180	UM	Dreetzsee	Funkenhagen OT Thomsdorf
181	UM	Fährsee	Templin, Campingplatz
182	UM	Gleuensee	Klosterwalde Zeltplatz
183	UM	Gollinsee	Gollin
184	UM	Großer Kronsee	Rutenberg
185	UM	Großer Lychensee	Lychen, Stadtbad
187	UM	Brüssower See (Großer See)	Brüssow, Seebad
188	UM	Großer See	Hohengüstow
189	UM	Großer Vätersee	Groß Dölln OT Gr. Väter
243	UM	Großer See (Großer Wareensee)	Fürstenwerder
191	UM	Großer Warthesee	Warthe
192	UM	Haussee	Hardenbeck OT Rosenow
193	UM	Kastavensee	Retzow, Kastaven
195	UM	Kleinowsee (Kleinower See)	Falkenwalde OT Neu Kleinow
196	UM	Großer Kuhsee	Gramzow
198	UM	Lübbesee	Milmersdorf OT Petersdorf
199	UM	Lübbesee	Templin, Ferienhotel
200	UM	Lützlower See	Lützlow
201	UM	Naugartener See	Naugarten
202	UM	Oberuckersee	Flieth OT Fergitz
203	UM	Oberuckersee	Stegelitz, Schifferhof
204	UM	Oberuckersee	Warnitz, Campingplatz
205	UM	Oberuckersee	Warnitz, Dauercampingplatz
206	UM	Oberuckersee	Seehausen - Quast
207	UM	Röddelinsee	Röddelin Zeltplatz

Nummer im WWW	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Badestelle
208	UM	Röddelinsee	Templin, Hindenburg
209	UM	Sabinensee	Groß-Fredenwalde
210	UM	Schumellensee	Boitzenburg
211	UM	Templiner See (Stadtsee [Templiner Stadtsee])	Templin, Freibad
212	UM	Templiner See (Stadtsee [Templiner Stadtsee])	Templin, Schinderkuhle
213	UM	Unteruckersee	Prenzlau, Am Kap
214	UM	Unteruckersee	Prenzlau, Seebadeanstalt
215	UM	Unteruckersee	Röpersdorf
216	UM	Wolletzsee	Angermünde, Strandbad
217	UM	Wurlsee	Lychen Zeltplatz 79
218	UM	Wurlsee	Retzow, Wurlgrund
219	UM	Wurlsee	Retzow, Zeltplatz
220	UM	Zaarsee	Milmersdorf OT Ahrensdorf
221	UM	Zenssee	Lychen Wuppgarten
222	UM	Zenssee	Lychen, Heilstätten

**Feststellungsbescheid des Ministeriums für  
Ländliche Entwicklung, Umwelt und  
Verbraucherschutz gemäß § 6 Abs. 3  
der Verpackungsverordnung zugunsten der  
ISD Interseroh Dienstleistungs GmbH**

Vom 2. Mai 2006

Auf Antrag der Interseroh Dienstleistungs GmbH, Stollwerckstraße 9 a, 51149 Köln (nachfolgend: „Antragstellerin“ genannt) vom 20. Dezember 2005, ergänzt durch Unterlagen vom 7. März, 28. März, 29. März und 10. April 2006, gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung erlässt das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg als oberste Abfallwirtschaftsbehörde den folgenden Bescheid:

1. Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin im Gebiet des Landes Brandenburg ein System eingerichtet hat, das die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunststoff, Papier, Pappe und Karton sowie Verbunde beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe gewährleistet.
2. Die Feststellung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:
  - 2.1 Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheids sind die fehlenden Verträge über die regelmäßige Abholung beziehungsweise Sortierung und Verwertung von Verkaufsverpackungen mit Entsorgern nachzureichen. Soweit die Verträge nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheids abgeschlossen werden, sind sie mit rückwirkender Geltungskraft zu versehen. Für die Fraktion „Papier, Pappe, Karton“ genügt bei Nachweis über noch anhaltende Rechtsstreitigkeiten die Vorlage entsprechender vorläufiger Beauftragungen.

- 2.2 Der von der Antragstellerin bis zum 1. Mai eines jeden Jahres zu erbringende Nachweis über die erfassten und verwerteten Mengen gebrauchter Verkaufsverpackungen („Mengenstromnachweis“) ist entsprechend der Richtlinie über die „Anforderungen an Mengenstromnachweise und deren Prüfung durch Sachverständige“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (Entwurf, Stand 17. Januar 2006) zu gestalten und durch einen Prüfbericht eines unabhängigen Sachverständigen bestätigen zu lassen.

Da durch die Antragstellerin Erfassungseinrichtungen eines bereits bestehenden Systems mitbenutzt werden sollen, ist die Aufteilung der Sammelmengen und ihre jeweilige Zuordnung im Mengenstromnachweis nachvollziehbar darzulegen.

Sollte die Verwertung im Ausland außerhalb des OECD-Raumes erfolgen, ist von der Antragstellerin eine Genehmigung des zuständigen Ministeriums des Importlandes vorzulegen, soweit die Verwertung nicht einer Notifizierung gemäß EG-Abfallverbringungsverordnung bedarf. Den Originaldokumenten sind Übersetzungen in deutscher Sprache von vereidigten Übersetzern beizufügen.

- 2.3 Die Antragstellerin ist verpflichtet, dem Landesumweltamt Brandenburg und/oder den von diesem beauftragten Dritten alle vom Landesumweltamt Brandenburg für notwendig erachteten Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus der Verpackungsverordnung ergebenden Anforderungen benötigt werden. Ebenso ist dafür zu sorgen, dass Zutritt zu den zur Umsetzung der Verpackungsverordnung genutzten Anlagen und Einsicht in Unterlagen gewährt wird.
- 2.4 Die Antragstellerin hat der feststellenden Behörde unaufgefordert unverzüglich alle Informationen zu übermitteln, die die Voraussetzungen der Feststellung berühren oder in Frage stellen können.

Dies gilt auch für Veränderungen der Antragstellerin mit gesellschaftlichem oder wirtschaftlichem Bezug, die sich zum Beispiel auf die Erfüllbarkeit der Bürgschaftserklärung auswirken können.

- 2.5 Änderungen, Ergänzungen und die Aufnahme von nachträglichen Auflagen bleiben, soweit dies für die Erfüllung der Feststellungsvoraussetzungen erforderlich ist, vorbehalten.
- 2.6 Die Feststellung ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass die Antragstellerin die unter Nummer 2.1 genannten Auflagen innerhalb der dort genannten Frist erfüllt.
3. Dieser Bescheid ist sofort vollziehbar.
4. Im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Albert-Einstein-Straße 42 - 46 (Dienstgebäude 2), 14473 Potsdam, Zimmer 120, kann der Bescheid mit Begründung eingesehen werden.
5. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam, Klage erhoben werden. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim vorgenannten Gericht ebenso die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels beantragt werden.

### **Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der Unternehmensaktivitäten von kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Beratungsrichtlinie)**

Bekanntmachung des Ministeriums  
für Wirtschaft des Landes Brandenburg  
Vom 10. April 2006

#### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage

- des Operationellen Programms Brandenburg 2000 - 2006 unter Beachtung der jeweils geltenden einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen
- des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in der jeweils geltenden Fassung und des auf dieser Grundlage ergangenen Rahmenplanes sowie

- der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und
- dieser Richtlinie

Zuwendungen für nicht-investive Unternehmensaktivitäten der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrsgewerbes (nur für bereits bestehende Fremdenverkehrsunternehmen), um die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit sowie die Innovationskraft der kleinen und mittleren Unternehmen im In- und Ausland zu stärken.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.
- 1.4 Die nach dieser Richtlinie gewährte Förderung stellt eine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Abs. 1 des EG-Vertrages dar, die nach der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG Nr. L 10 S. 33 vom 13. Januar 2001), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission (ABl. EU Nr. L 63 S. 22 vom 28. Februar 2004), freigestellt ist.

#### **2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gefördert werden Beratungs- und Schulungsleistungen für Fach- und Führungskräfte für betriebliche Maßnahmen, zu allen wirtschaftlichen, technischen, finanziellen, personalwirtschaftlichen und organisatorischen Problemen der Unternehmensführung, die der Steigerung der Leistungskraft und der Wettbewerbsfähigkeit bestehender Unternehmen sowie der Existenzsicherung dienen und sich von Maßnahmen der laufenden normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben, unter anderem auch
  - a) bei der Einführung und Weiterentwicklung des Qualitäts- und Umweltmanagements mit zunehmend integrativem Ansatz, die mit einer Validierung (Anerkennung, Gültigerklärung), Zertifizierung oder Anerkennungsprüfung zum Beispiel nach DIN EN ISO 9000:2000, DIN EN ISO 14001, EMAS II oder Levels of Excellence der European Foundation for Quality Management (EFQM) abschließen;
  - b) im Hinblick auf den marktorientierten Einsatz technologisch neuer oder verbesserter Produktionsverfahren oder Erzeugnisse. Die Leistungen können sich auf alle Phasen des Innovationsprozesses beziehen, bis hin zur Prototypenfertigung und Markteinführung. Neben technischen Beratungshilfen können sie auch notwendige Aspekte betriebswirtschaftlichen Technologiemanagements umfassen (Maßnahmen des Wissenstransfers);

- c) zur Begleitung einer Betriebsübernahme im Rahmen einer Unternehmensnachfolge durch Unternehmenskauf, Erbschaft/Schenkungen, Pacht sowie schrittweise Übernahme durch tätige Beteiligung, das heißt Erwerb von mindestens 50 Prozent der Unternehmensanteile und erstmalige Übernahme einer Geschäftsführerfunktion.

2.2 Im Rahmen von Markterschließungsmaßnahmen werden die Erstellung aussagefähiger strategischer Gesamtkonzepte und deren Umsetzung durch begleitende Beratung gefördert. Die Konzepte können sich aus mehreren nachfolgend genannten Maßnahmen zusammensetzen und müssen eine Darstellung der Einzelmaßnahmen (Arbeitsprogramm) und eines Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes enthalten.

Förderfähig sind in diesem Zusammenhang Beratungs-/Schulungsleistungen, unter anderem

- a) bei der Erstellung von regionalen und sektoralen Marktanalysen und Umsetzung von Markterschließungs- und Vertriebskonzepten für den Absatz der eigenen Produkte und Dienstleistungen (einschließlich Informationsgewinnung über potenzielle in- und ausländische Handelsvermittler und Ausschreibungen);
- b) zur Ausrichtung des Unternehmens auf bestimmte Märkte (dazu gehören auch kundenorientierte Zertifizierungs- und Normierungsverfahren, Produktpassung und Anpassung des Designs sowie branchenbezogener Absatzstrategien);
- c) im Zusammenhang mit der Erstellung von Vermarktungsstrategien;
- d) bei der Erstellung fremdsprachlicher Angebote und spezifischer Übersetzungen;
- e) im Zusammenhang mit der Vorbereitung sowie Nachbereitung von Messen, Ausstellungen, Kooperations- und Zulieferbörsen sowie Unternehmerreisen;
- f) bei der Erstellung von Konzepten für die Kooperation und Vernetzung sowie markterschließender Maßnahmen im Rahmen von Arbeits-, Anbieter- und Zuliefergemeinschaften sowie Dachmarkenbildung;
- g) bei der Planung der Gründung von und Beteiligung an Firmenpools zur gemeinsamen Vertretung der Unternehmen im Ausland zur gemeinschaftlichen Erschließung ausländischer Märkte;
- h) zu allen die Ausfuhr der Ware/Dienstleistung betreffenden Fragen.

### 3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) des produzierenden Gewerbes sowie produktionsnahe Dienstleistungsunternehmen und gewerbliche Unternehmen des Fremdenverkehrs im Sinne

der jeweils gültigen Definition der Europäischen Kommission.<sup>1</sup>

Die Unternehmen müssen eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung im Land Brandenburg unterhalten.

3.2 Die Förderung kann auch einer Gruppe von mindestens drei KMU gemäß Nummer 3.4 (mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Brandenburg) gewährt werden, die sich vertraglich zu einem gemeinsamen Vorhaben zusammengeschlossen haben. Hierzu hat die Gruppe einen bevollmächtigten Gruppensprecher als Zuwendungsempfänger zu bestellen, der für die Abwicklung und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel verantwortlich zeichnen muss.

3.3 Unbeschadet engerer nationaler Regelungen (siehe Nummer 3.4) sind die Ausschlüsse der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (siehe oben) zu beachten, das heißt, Tätigkeiten, die die Herstellung, Verarbeitung oder Vermarktung von im Anhang I des EG-Vertrages aufgeführten Waren (landwirtschaftliche Produkte) zum Gegenstand haben oder in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates (ABl. EU 2002 Nr. L 205 S. 1 - Steinkohlebergbau) fallen, sind ausgeschlossen. Ferner darf die Förderung nicht für exportbezogene Tätigkeiten gewährt werden, das heißt nicht unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen. Die Förderung darf nicht von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden.

3.4 Eine Förderung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das antragstellende Unternehmen den Primäreffekt des jeweils gültigen Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ erfüllt beziehungsweise diesen unter den Bedingungen des Rahmenplans künftig erfüllen wird und das Vorhaben gemäß den Vorgaben des Rahmenplans als förderwürdig und förderfähig eingestuft ist.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die direkt und unmittelbar in Betriebsstätten im Land Brandenburg durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe b (Wissenstransfer) und Nummer 2.2 dieser Richtlinie (Markterschließungsmaßnahmen). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass die Effekte der Beratung in der Betriebsstätte im Land Brandenburg wirksam werden.

<sup>1</sup> Vgl. Anhang der Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission (ABl. EU Nr. L 63 S. 22 vom 28. Februar 2004) beziehungsweise Anhang der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36 vom 20. Mai 2003). Nach Artikel 2 Abs. 1 dieser Definition sind KMU Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft. Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen sind dabei zu berücksichtigen.



4.2 Zuwendungen im Sinne der Nummer 2.2 dürfen nur gewährt werden, wenn ein marktfähiger Prototyp des zu vermarktenden Produktes nachgewiesen wird.

4.3 Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Beginn des Vorhabens ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Die Antragstellung und der Maßnahmebeginn begründen keinen Anspruch auf Förderung.

4.4 Die Beratungs- und Schulungsleistungen müssen von externen und qualifizierten Sachverständigen erbracht werden. Der Berater muss die für den Beratungsauftrag erforderlichen Fähigkeiten und die notwendige Zuverlässigkeit besitzen und deren überwiegender Geschäftszweck muss auf entgeltliche Unternehmensberatungen gerichtet sein. In begründeten Fällen kann die antragsannahmende Stelle eine Ausnahmegenehmigung für die Beratung durch einen nicht selbstständigen Berater erteilen.

4.5 Zuwendungsempfänger müssen Inhalt und zeitlichen Ablauf der Beratung/Schulung sowie deren wesentliche Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht wiedergeben.

4.6 Die Förderung darf sich nicht auf Dienstleistungen beziehen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Unternehmens gehören, wie routinemäßige Steuer- oder Rechtsberatung oder Werbung.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Höhe der Zuwendung

- bis zu 50 vom Hundert (brutto) der förderfähigen Ausgaben
- maximaler Zuschuss in Höhe von 50.000 Euro je gefördertes Unternehmen innerhalb von drei Jahren

5.5 Förderfähig sind Ausgaben für Beratungs- und Schulungsleistungen gemäß Nummer 2.

5.6 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- a) betriebliche Beratungs- und Schulungsmaßnahmen, die das antragstellende Unternehmen in eigener Regie und mit eigenen Mitarbeitern durchführt, sowie Beratungen, die sich überwiegend auf inländische Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen beziehen;
- b) eigene Sachleistungen;
- c) eigene Personal-, Gemein- und Telekommunikationskosten;

d) Voruntersuchungen ohne spätere Umsetzung, wie zum Beispiel reine Adressenangaben, allgemein zugängliche Marktanalysen, Prognosen und Darstellungen oder deren Zusammenstellung;

e) Maßnahmen, die sich auf einen konkreten Geschäftsabschluss beziehen;

f) die Validierung (Anerkennung, Gültigkeitserklärung), Zertifizierung oder Anerkennungsprüfung zum Beispiel nach DIN EN ISO 9000:2000, DIN EN ISO 14001, EMAS II oder Levels of Excellence der European Foundation for Quality Management (EFQM) im Zusammenhang mit der Einführung und Weiterentwicklung des Qualitäts- und Umweltmanagements;

g) Beratungsleistungen zur Beschaffung von Finanzierungsmitteln und insbesondere zur Beantragung von Fördermitteln jeglicher Art;

h) Beschaffungskosten einschließlich der Kosten zur technischen Umsetzung für Hard- und Software sowie Vielfältigungs- und/oder Druckkosten.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eine Förderung ist nicht zulässig, wenn für denselben Zweck andere öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden (Kumulierungsverbot). Insbesondere ist vor Inanspruchnahme der Förderung nach Nummer 2.1 zu prüfen, ob die geplante Maßnahme nicht unter Nutzung der Fördermittel des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF) durchgeführt werden kann, für die die Richtlinie zur Förderung der Kompetenzentwicklung durch Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg vom 15. Februar 2005 (ABl. S. 426) in ihrer jeweils geltenden Fassung gilt.

6.2 Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden grundsätzlich nur für Vorhaben gewährt, die spätestens drei Monate nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides begonnen worden sind. Die Beratungs-/Schulungsleistungen können dabei zusammenhängend oder in Einzelabschnitten in einem oder in mehreren Aufträgen erfolgen.

6.3 Förderanträge, die bis zum 31. Dezember 2006 auf der Grundlage des Operationellen Programms Brandenburg 2000 - 2006 unter Beachtung der jeweils geltenden einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen gestellt und nach dieser Richtlinie beschieden werden, müssen bis zum 31. Dezember 2007 abgeschlossen sein.

6.4 Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur gewährt, wenn der Zuschuss im Einzelfall mehr als 2.500 Euro beträgt.

## 7 Verfahren

7.1 Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Anträge sind bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB), Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam, vor Beginn der Maßnahme

auf Antragsvordruck unter Beifügung der im Antrag genannten Anlagen zu stellen. Anträge für innovative Maßnahmen und Maßnahmen des Wissenstransfers (siehe Nummer 2.1 Buchstabe b) sind nach einer Erstberatung durch die Zukunftsagentur Brandenburg GmbH an die ILB zu richten.

7.2 Über die Vergabe der Mittel entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg als Bewilligungsbehörde.

Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit des Vorhabens sind die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung und die Rechtslage nach dieser Richtlinie beziehungsweise des jeweils gültigen Rahmenplans (vgl. Nummer 3.2) in Bezug auf Förder Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Soweit Vorschriften des EU-Gemeinschaftsrechts betroffen sind, ist abweichend von der vorgenannten Regelung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung maßgeblich.

7.3 Die Auszahlung von Zuwendungen erfolgt nur unter Einhaltung der Auszahlungsvoraussetzungen gemäß Nummer 7.6. Bei Maßnahmen mit einem Durchführungszeitraum von bis zu zwei Monaten erfolgt die Auszahlung nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Nummer 7.4) in einer Summe, in den übrigen Fällen in Teilbeträgen ab einer Leistung von 5.000 Euro nach Vorlage von Zwischennachweisen.

7.4 Nach Abschluss der Gesamtmaßnahme ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis einschließlich eines ausführlichen Sachberichts zur Frage des Erfolges beziehungsweise Auswirkungen für den Zuwendungsempfänger einzureichen. Dem Verwendungsnachweis ist ein Exemplar des Beratungsberichts beizufügen.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und noch zu erlassender Vorschriften der EU für den Struktur fondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

7.6 Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird bestimmt:

- a) Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zweckzwecks tatsächlich getätigten Ausgaben gemäß VV Nr. 7 zu § 44 LHO ausgezahlt werden.
- b) Ein letzter Teilbetrag von 5 vom Hundert der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst gezahlt werden, wenn

der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.

## 8 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Bundesgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

## 9 Geltungsdauer, Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2007.

**Gemeinsamer Erlass des Ministeriums  
für Infrastruktur und Raumordnung und  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit  
von Biomasseanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6  
des Baugesetzbuches  
(Biomasseerlass)**

Vom 5. April 2006

### Allgemeines

Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse können städtebaurechtlich im Innenbereich und im Außenbereich zulässig sein. Ihre Zulässigkeit im Außenbereich ist insbesondere dadurch eingeschränkt, dass sie nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) nur dort privilegiert sind, wo sich bereits privilegierte Vorhaben, nämlich land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne von Nummer 1, Gartenbaubetriebe im Sinne von Nummer 2 und tierhaltende Betriebe im Sinne von Nummer 4 befinden.

Bei Überschreitung der installierten elektrischen Leistung der Anlage und damit dem Wegfall des Privilegierungstatbestands nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB bleibt eine Prüfung der Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben unberührt. Das heißt, es ist dann zu prüfen, ob öffentliche Belange von dem Vorhaben beeinträchtigt werden. Bei Vorhaben, die sich in un-

mittelbarer räumlicher Nähe zum Betriebsstandort befinden, also in einem baulich vorgeprägten Bereich, wird in der Regel eine Beeinträchtigung nicht anzunehmen sein.

Die Gemeinden können zur besseren Koordinierung und Steuerung natürlich auch Bebauungspläne aufstellen, um die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer „Biomasseanlage“ herbeizuführen. Liegt ein Planerfordernis aus diesen oder anderen Gründen vor, so hat die Gemeinde einen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan aufzustellen. Als festzusetzende Baugebiete kommen Sondergebiete, Industrie- und Gewerbegebiete und im Einzelfall auch Dorfgebiete in Betracht.

## 1 § 201 BauGB Begriff der Landwirtschaft

**„Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzbuchs ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.“**

Für die Frage der Zulässigkeit von Biomasseanlagen ist ein wesentliches Kriterium, ob der Betrieb, dem die Anlage zugeordnet werden soll, tatsächlich privilegiert ist. Insbesondere bei landwirtschaftlichen Betrieben ist die Beurteilung im Einzelfall nicht immer zweifelsfrei möglich. Zur Erleichterung sollen folgende Hinweise dienen:

Mit der 2004 ins Baugesetzbuch aufgenommenen Definition des Begriffs der Landwirtschaft wird dem in den letzten Jahren vollzogenen Strukturwandel in der Landwirtschaft Rechnung getragen. Nunmehr ist es ausreichend, wenn genügend landwirtschaftlich genutzte Flächen, die zum Landwirtschaftsbetrieb gehören, das heißt auch angepachtete Flächen, zur (überwiegenden) Futtererzeugung vorhanden sind. Auf die unmittelbare Verfütterung des erzeugten Futters kommt es nicht an.

In Brandenburg wie auch in den anderen neuen Bundesländern ist der Anteil der bewirtschafteten Fläche, der sich im Eigentum der Landwirte befindet, sehr gering. Er liegt mit weniger als 15 Prozent deutlich unter der (auch rückläufigen) Eigentumsquote der alten Bundesländer. In Auswertung der Rechtsprechung und unter Berücksichtigung der bodenrechtlichen Voraussetzungen und Strukturprobleme hinsichtlich der Landwirtschaft in den neuen Bundesländern ist bei der Beurteilung der Frage, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb das Merkmal der Privilegierung erfüllt, Folgendes zu beachten:

Die längerfristige betriebliche Verfügbarkeit von Boden als wesentliche Produktionsgrundlage eines landwirtschaftlichen Betriebes kann auch bei angepachteten Flächen mit entsprechender vertraglicher Bindung gesichert sein. Eine Abgrenzung von Mindestwerten für das Verhältnis von Eigentums- und Pachtflächen ist hier ebenso wenig sachgerecht wie eine Definition der Dauerhaftigkeit der Pacht. Nicht die Laufzeit der Verträge allein, sondern zum Beispiel auch vereinbarte Verlängerungsklauseln oder Vorkaufsrechtsregelungen sowie das Bestreben des Betriebs nach Erhalt und gegebenenfalls Erweiterung seiner Pro-

duktionsgrundlagen sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen. Es können auch Landwirtschaftsbetriebe, die ausschließlich auf der Grundlage von angepachteten Flächen wirtschaften (im Land Brandenburg mehr als ein Viertel der Betriebe), die Voraussetzungen für die Privilegierung erfüllen.

Als weitere Beurteilungskriterien für die Dauerhaftigkeit und Ernsthaftigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes können die Betriebsführung, die planmäßige und eigenverantwortliche Bewirtschaftung, die persönlichen Voraussetzungen des Unternehmers wie fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit und die betriebliche Ausstattung mit baulichen Anlagen, Anlagentechnik und Maschinen herangezogen werden. Bei einem bereits bestehenden Landwirtschaftsbetrieb ist die Dauerhaftigkeit und Ernsthaftigkeit in der Regel anzunehmen.

Auch der Anbau von nachwachsenden Rohstoffen (wie zum Beispiel Mais oder Winterroggen) fällt unter den Landwirtschaftsbegriff im Sinne des § 201 BauGB. Unter Berücksichtigung dieser Auffassung wird die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB auch dann ausgelöst, wenn die überwiegende Tätigkeit des Betriebes nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB darin besteht, zum Beispiel nachwachsende Rohstoffe (NaWaRo's) anzubauen oder land- und forstwirtschaftliche Produkte zu erzeugen. Dies gilt entsprechend für Gartenbaubetriebe im Sinne der Nummer 2 oder tierhaltende Betriebe im Sinne der Nummer 4.

## 2 § 35 Abs. 1 Nr. 6, 1. Halbsatz BauGB

**„im Rahmen eines Betriebes nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebes nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt“**

Die Biomasseanlage muss dem Betrieb, „in dessen Rahmen“ sie errichtet werden soll, unmittelbar rechtlich zugeordnet sein. Dabei kann der land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche oder tierhaltende Betrieb selbst in allen denkbaren und für die Privilegierung anerkannten Rechtsformen (zum Beispiel GbR, GmbH) betrieben werden. Dies gilt in gleicher Weise auch für die Biomasseanlage.

§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB erfasst die energetische Nutzung von Biomasse „im Rahmen des (betreffenden) Betriebs“. Verlangt wird also eine entsprechende Zuordnung der Biomasseanlage zum Beispiel zum landwirtschaftlichen Betrieb. Für das enge Tatbestandsmerkmal des „Dienens“ in § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 14. April 1978 - IV 85.75 klargestellt, dass es für die Frage der Zulässigkeit eines Vorhabens im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht schon aus Rechtsgründen ausschlaggebend darauf ankomme, wer das Vorhaben zu errichten gedenkt beziehungsweise errichtet hat, wer also „Bauherr“ ist, und wem das Eigentum an der Anlage zustehen soll beziehungsweise zusteht. Aus beiden Fragen könnten sich Hinweise für die „dienende“ Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit eines Vorhabens zu einem landwirtschaftlichen Betrieb ergeben. Es sei aber weder rechtlich noch tatsächlich schlechthin ausgeschlossen, dass einem landwirtschaftlichen Betrieb auch ein solches Vorhaben „dient“, das von einem anderen als dem Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebs errichtet wird und das auch nicht in das Eigentum des Betriebsinhabers fällt. Allerdings sind die beson-

deren Gründe zu benennen, warum das Vorhaben in der erforderlichen Weise dem Betrieb zugeordnet werden soll.

Auf Grundlage dieser Rechtsprechung dürfte eine solche Zuordnung auch nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB also nicht allein deshalb zu verneinen sein, weil das zu beurteilende Vorhaben nicht im Eigentum des Betriebsinhabers, sondern im Eigentum einer Betreibergesellschaft steht. Wenn die Anlage von einer Betreibergemeinschaft (zum Beispiel als GmbH oder GbR) betrieben wird, ist besonders darauf zu achten, dass der funktionale Zusammenhang zu dem Betrieb gewährleistet ist: Der Betriebsinhaber/Landwirt muss einen maßgeblichen Einfluss auf die Betreibergesellschaft haben und er muss einen entsprechenden Anteil eigener Produkte einbringen oder der gewonnenen Energie (zum Beispiel Wärme) nutzen.

In diesem Zusammenhang ist auch Folgendes zu beachten:

§ 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b BauGB lässt es ausdrücklich zu, dass Biomasse - zum überwiegenden Teil - aus nahe gelegenen Betrieben stammt. Damit dies sichergestellt ist, dürften zivilrechtliche Bindungen in Bezug auf die Verwendung von Biomasse aus anderen Betrieben erforderlich sein. Dies wird regelmäßig bei schuldrechtlichen Verträgen (zum Beispiel Nutzungsverträge oder Belieferungsverträge) angenommen werden können. In Betracht kommen dürfte auch eine gesellschaftsrechtliche Kooperationsform. Dabei dürfte aber besonders zu beachten und zu prüfen sein, ob noch eine Nutzung von Biomasse „im Rahmen des Betriebs“ angenommen werden kann. Von Bedeutung ist weiterhin, ob zu den Gesellschaftern neben den die Anlage nutzenden Betriebsinhabern auch andere Gesellschafter, etwa mehrheitlich reine Kapitalanleger, treten. Ebenso bedeutsam dürfte sein, ob die Gesellschaft neben dem Betrieb der von den Betriebsinhabern beschickten Biomasseanlage auch damit in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehende weitere Gesellschaftszwecke verfolgt. Davon sind Fälle zu unterscheiden, in denen die Betreibergesellschaft nur aus Gesellschaftern, die die Biomasseanlage beschicken, besteht und im Wesentlichen auch keinen weiteren Zweck als den Betrieb der jeweiligen Anlage verfolgt. Letztlich maßgebend sind stets die Umstände des konkreten Einzelfalls.

### 3 § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a BauGB

*„das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb“*

Biomasseanlagen sind nicht isoliert privilegiert. Zwischen der Biomasseanlage und dem „Basisbetrieb“ muss ein räumlich-funktionaler Zusammenhang bestehen. Damit soll eine Zersplitterung des Außenbereichs vermieden werden. Der räumlich-funktionale Zusammenhang kann nicht in absoluten Größen, das heißt durch die Angabe eines Abstandes in Metern, bestimmt werden. Es ist vielmehr eine Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls erforderlich.

Bezugspunkt ist der Basisbetrieb, welcher die Privilegierung des Betriebes rechtfertigt, also in der Regel die Hofstelle. Sofern die Biomasseanlage nicht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle errichtet werden soll, muss die Anlage dem Betriebsstandort des landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen

(Nummer 1), gartenbaulichen (Nummer 2) oder tierhaltenden (Nummer 4) Betriebes zugeordnet werden. Denkbar als Anknüpfungspunkt sind zum Beispiel große Stallgebäude oder große Maschinenhallen. Für die bauplanungsrechtliche Beurteilung ist eine Einzelfallentscheidung erforderlich.

Der Verweis auf die erforderliche funktionale Zuordnung betont, dass die verwertende Nutzung der Biomasse auch in einem betriebstechnischen Zusammenhang mit der tatsächlich bereits vorhandenen Betriebsstruktur stehen muss. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB fordert damit, mit der Privilegierung der Biomasseanlage an eine vorhandene bauliche Struktur anzuknüpfen. Das bauliche Vorhaben darf also von dem Bezugspunkt nicht so weit räumlich abgesetzt sein, dass trotz betriebswirtschaftlich vernünftiger Betriebsabläufe und Wirtschaftsweisen ein Zusammenhang nicht mehr erkennbar ist. Das Vorhaben muss dem Betriebsstandort so zugeordnet sein, dass es in dem Bereich liegt, der durch den Betriebsstandort baulich vorgeprägt ist.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die ausschließlich Ackerbau betreiben, kann eine Biomasseanlage unter folgenden Voraussetzungen auf einer Betriebsfläche (Anbaufläche für so genannte NaWaRo's) errichtet werden:

Es ist über die Betriebsfläche hinaus eine landwirtschaftliche Betriebsstruktur (zum Beispiel Gerätehalle, Wohnhaus, Transportfahrzeuge wie Schlepper und Anhänger, Acker- und Erntegeräte) vorhanden, die mit der Betriebsfläche in einem funktionellen Zusammenhang steht.

### 4 § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b BauGB

*„die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben“*

§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB eröffnet die Möglichkeit der Kooperation verschiedener Betriebe. Sie müssen jedoch die privilegierte Betriebsqualität nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 BauGB besitzen. Ob ein Betrieb „nahe gelegen“ ist, lässt sich entfernungs-mäßig nicht näher festlegen. Maßgeblich kann nur eine Beurteilung im Einzelfall sein. Siedlungsstrukturelle Besonderheiten sind zu berücksichtigen. Eine generelle Vorgabe durch Angabe maximaler Fahrleistungen oder Entfernungen ist daher nicht möglich. Die Einschränkung auf nahe liegende Betriebe soll aus ökologischen und auch volkswirtschaftlichen Gründen einen überregionalen Transport des Rohmaterials verhindern (siehe auch BT-Drucksache 756/03, S. 153).

Der Betreiber der Biomasseanlage muss entweder selbst mehr als 50 Prozent der Biomasse zur Verfügung stellen oder es müssen mehr als 50 Prozent von dem Betreiber und den nahe gelegenen Betrieben stammen (zum Beispiel 10 Prozent vom Betreiber und 41 Prozent von nahe gelegenen Betrieben).

Die nahe gelegenen Anlieferungsbetriebe müssen dabei nicht zwangsläufig Mitbetreiber der Anlage sein. Es ist nicht ausgeschlossen, dass kooperierende nahe gelegene Betriebe, die die privilegierte Betriebsqualität nach § 35 Abs. 1, 2 oder 4 BauGB aufweisen, zusätzlich noch eigene Biomasseanlagen betreiben.

**5 § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c BauGB**

**„es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben“**

§ 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c BauGB begrenzt die Zahl der Anlagen je Hofstelle oder Betriebsstandort auf eine Anlage. Erfasst sind damit die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die Gartenbaubetriebe und die Betriebe der Tierhaltung. Die Erweiterung der Privilegierung auf den Betriebsstandort bedeutet, dass in einem Betrieb, der über mehrere Betriebsstandorte verfügt, an jedem Betriebsstandort Biomasseanlagen errichtet werden können. Zur Vermeidung von Gülletransporten und zur regionalen Energieerzeugung können in einem Unternehmen, das über mehrere Betriebsstandorte verfügt, an jedem Betriebsstandort des Unternehmens Biomasseanlagen errichtet werden (siehe auch BR-Drucksache 756/03B, S. 21).

**6 § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d BauGB**

**„die installierte elektrische Leistung der Anlage überschreitet nicht 0,5 MW“**

Die Begrenzung der elektrischen Leistungshöhe der Biomasseanlage auf 0,5 MW soll dem Schutz des Außenbereichs dienen. Bei einer Überschreitung dieses Wertes entfällt die Privilegierung. Der Wert von 0,5 MW entspricht etwa 2,0 MW Eingangsleistung oder auch Feuerungswärmeleistung der eingesetzten Biomasse. Für Anlagen, die nicht ausschließlich elektrische Energie, sondern auch Wärme oder Gas zur Weiterleitung erzeugen, sind entsprechende Umrechnungen erforderlich: 0,5 MW/a entsprechen einer Biogaserzeugung der Anlage bis zu 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup>/a (Normkubikmeter).

Zu beachten ist ferner, dass Biomasseanlagen mit einer höheren installierten elektrischen Leistung als 0,5 MW im Einzelfall auch nach § 35 Abs. 2 zulässig sein könnten oder aber aufgrund einer entsprechenden Bauleitplanung der Gemeinde, zum Beispiel eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans, errichtet werden können.

**7 § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB**

**„Rückbauverpflichtung“**

Auch bei Biomasseanlagen ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Die Einhaltung dieser Rückbauverpflichtung soll durch die Baugenehmigungsbehörde in geeigneter Weise sichergestellt werden. Eine diesbezügliche Regelung enthält der § 67 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO):

*„In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 des Baugesetzbuchs wird die Baugenehmigung erst erteilt, wenn der Bauaufsichtsbehörde die Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuchs vorliegt und ihr für die Einhaltung der Rückbauverpflichtung Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung*

*der baulichen Anlage oder gleichwertige Sicherheit geleistet ist.“*

Auf welche Weise und zu welchem Zeitpunkt Sicherheitsleistungen zu erbringen sind, wird im Erlass 24/01.06 des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 28. März 2006 geregelt.

**8 Geltungsdauer**

Der Erlass verliert am 31. Dezember 2011 seine Gültigkeit, sofern er nicht erneut in Kraft gesetzt wird.

**Zum Vollzug des § 67 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung**

Erlas 24/01.06  
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung  
Vom 28. März 2006

Auf Grund des Dritten Gesetzes zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung vom 19. Dezember 2005 (GVBl. I S. 267) ist eine Neufassung der betroffenen Verwaltungsvorschriften erforderlich. Bis zur Bekanntmachung der neuen Verwaltungsvorschriften gelten die mit diesem Erlass bekannt gemachten Vollzugshinweise:

**67 Baugenehmigung (§ 67)**

67.3 Zu Absatz 3

67.3.1 Bauliche Anlagen, die von vornherein nach ihrer Bauart, Art der Nutzung, Lage oder nach dem Willen des Bauherrn nur auf eine beschränkte Zeit errichtet werden können oder sollen, dürfen in der Regel nur befristet genehmigt werden. Dies betrifft zum Beispiel

- Behelfsbauten,
- Bauten mit begrenzter Lebensdauer,
- Bauten, die auf Grund eines zeitlich begrenzten Rechtes errichtet werden, wie Jagdhütten,
- Vorhaben, die laufenden Planungen widersprechen, wie Zwischennutzungen, bis zur Verwirklichung der Planung.

67.3.3 Für privilegierte Vorhaben im Außenbereich, deren planungsrechtliche Zulässigkeit sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB ergibt, folgt aus § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB als weitere materielle Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung des Bauherrn, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Aus § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB ergibt sich, dass die Bauaufsichtsbehörde für die in § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB genannten Vorhaben die Einhaltung der Ver-

pflichtungserklärung zum Rückbau nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung gewährleisten soll.

Nicht anzuwenden ist diese Regelung für:

- privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, das heißt Vorhaben, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, und Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 7,
- sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB,
- bauliche Maßnahmen, die auf Grund von Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden, sowie öffentlich zugängliche Abfallbeseitigungsanlagen im Sinne des § 38 BauGB,
- Nutzungsänderungen von Vorhaben, deren Nutzung vor dem 20. Juli 2004 zulässigerweise aufgenommen wurde (§ 244 Abs. 7 BauGB), und
- Vorhaben, die nach § 55 BbgBO genehmigungsfrei sind.

Die „Soll“-Bestimmung des § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB bedeutet, dass die Bauaufsichtsbehörde in Ausnahmefällen und in atypischen Situationen von dem Erfordernis einer Sicherung absehen kann.

Unter Berücksichtigung der Eigenart des jeweiligen Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB ist vor Erteilung der Baugenehmigung die Erforderlichkeit, die Art und die Höhe der Sicherheitsleistung zu klären.

Die Art, die Höhe und der Zeitpunkt der zu erbringenden Sicherheit werden in der Baugenehmigung durch Nebenbestimmung geregelt. Die Bauaufsichtsbehörde kann zulassen, dass die Sicherheit erst vor dem Baubeginn zu erbringen ist. In diesem Fall ist die Baugenehmigung mit einer entsprechenden aufschiebenden Bedingung zu erteilen, die wie folgt lauten kann:

*„Diese Baugenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Bauaufsichtsbehörde vor dem Beginn der Bauarbeiten eine Sicherheit in Form der ... (Bankbürgschaft usw.) für die Rückbaukosten in Höhe von ... Euro erbracht wird.“*

Wird von der Möglichkeit der aufschiebenden Bedingung Gebrauch gemacht, kann sich die Bauaufsichtsbehörde nach § 68 Abs. 1 Satz 2 BbgBO die Freigabe der Bauarbeiten vorbehalten.

Von der Forderung einer Sicherheit kann, soweit tatsächliche besondere Umstände vorliegen, abgesehen werden. Eine Sicherheit ist insbesondere nicht erforderlich, wenn

- die Rückbaukosten so gering sind, dass keine Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des zum Rückbau Verpflichteten bestehen (Bagatelleftälle, zum Beispiel Gewächshäuser in Leichtbauweise, sowie Vorhaben, bei denen die voraussichtlichen Rückbaukosten 10.000 Euro nicht übersteigen),

- ein Vorhaben im Verhältnis zu bestehenden baulichen Anlagen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB deutlich untergeordnet ist und in einem engen räumlichen Zusammenhang zu dem bestehenden Betrieb errichtet wird (zum Beispiel eine Kompostierungsanlage, eine Biomasseanlage bis 0,5 MW oder ein Gewächshaus auf der Hofstelle) oder
- der zum Rückbau Verpflichtete ein der Aufsicht des Landes Brandenburg unterstehender öffentlicher Bauherr ist.

Die vorstehenden Vollzugshinweise sind auch im Fall einer genehmigungspflichtigen baulichen Änderung anzuwenden. Bei Windenergieanlagen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Änderungen der Anlage, zum Beispiel der Austausch der Turbine gegen eine leistungsfähigere, bauaufsichtlich genehmigungspflichtig sind und das Erfordernis der Sicherheitsleistung auslösen.

### Art der Sicherung

Die Sicherung kann durch die in § 232 BGB genannten Arten oder durch andere gleichwertige Sicherungsmittel, die zur Erfüllung des Sicherungszwecks geeignet sind, erbracht werden. In Betracht kommen insbesondere

- die unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bank- oder Konzernbürgschaft unter Ausschluss der Einrede der Vorausklage,
- die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld,
- die Verpfändung von Gegenständen oder Rechten (zum Beispiel Grundschuld),
- ein Festgeldkonto, dessen Kündigungsfrist nicht mehr als sechs Monate beträgt und nur durch die Behörde gekündigt werden kann, oder
- der Abschluss einer Ausfall-Versicherung.

Bei der Eignung des Sicherungsmittels ist unter anderem auf die Insolvenzfestigkeit des angebotenen Sicherungsmittels, auf den unbedingten Zugriff durch die Bauaufsichtsbehörde und auf die Unbefristetheit des Sicherungsmittels zu achten.

### Höhe der Sicherheitsleistung

Die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach den Kosten, die voraussichtlich für den vollständigen Rückbau der Anlage - einschließlich der Beseitigung der Bodenversiegelung - aufgewendet werden müssen. Bei nachträglicher baulicher Änderung beziehungsweise Erweiterung einer bestehenden baulichen Anlage ist für die Höhe der Sicherheitsleistung nur der geänderte beziehungsweise erweiterte Teil maßgebend.

Grundsätzlich sind bei der Ermittlung der Rückbaukosten 10 Prozent der Rohbaukosten anzusetzen. Bei

Windenergieanlagen sind als fiktive Rohbausumme 40 Prozent der Herstellungskosten (§ 4 Abs. 2 Satz 3 BbgBauGebO) zu berücksichtigen.

Auf Grund von Besonderheiten im Einzelfall kann ausnahmsweise eine Erhöhung oder Verringerung des Prozentsatzes gerechtfertigt sein.

Die Bauaufsichtsbehörde kann vom Bauherrn eine entsprechende Kostenkalkulation verlangen. Legt der zum Rückbau Verpflichtete keine Kostenkalkulation vor oder ist die Berechnung der voraussichtlichen Höhe der Rückbaukosten aus Sicht der Bauaufsichtsbehörde nicht nachvollziehbar, so kann diese die Höhe der Rückbaukosten schätzen und in der Baugenehmigung festsetzen.

67.3.4 Die Vollzugshinweise der Nummer 67.3.3 sind auch in den Fällen anzuwenden, in denen eine Gestattung einer anderen Behörde die Baugenehmigung für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB einschließt oder ersetzt. Da bei einem Planfeststellungsverfahren gemäß § 38 des Baugesetzbuchs die Anwendung des § 35 des Baugesetzbuchs ausgeschlossen ist, betrifft dies im Wesentlichen das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Aus Satz 4 ergibt sich, dass auch im immissionsschutzrechtlichen Verfahren die Sicherheit gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zu erbringen ist. Die Bauaufsichtsbehörde teilt die Art des Sicherungsmittels, die Höhe der erforderlichen Sicherheitsleistung und den Zeitpunkt, zu dem die Sicherheit zu erbringen ist, der Immissionsschutzbehörde mit.

## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

360

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 18 vom 10. Mai 2006

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter [www.mdj.brandenburg.de](http://www.mdj.brandenburg.de) (Paragraphen).